

Informationen zu der Anstellung beim Zulassungsverzicht

Jede Anstellung muss beim zuständigen Zulassungsausschuss beantragt werden und obliegt dem Genehmigungsvorbehalt des Ausschusses. Der Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung eines angestellten Arztes / einer angestellten Ärztin¹ mit Arbeitsvertrag als auch die Verzichtserklärung des anzustellenden Arztes müssen bei dem zuständigen Zulassungsausschuss fristgerecht eingereicht werden.

Auf der Internetseite der KV Nordrhein finden Sie die [Antragsformulare zum Download](#).

Bei der Anstellung nach Zulassungsverzicht bestehen grundsätzlich zwei verschiedene Möglichkeiten:

1. Der zukünftige Angestellte „zieht“ in die Räumlichkeiten des zukünftigen Arbeitgebers um. Die Praxis des anzustellenden Arztes ist zu schließen. Es findet eine „indirekte Sitzverlegung“ statt, weil der Kassensitz des anzustellenden Arztes in die Räumlichkeiten des zukünftigen Arbeitgebers verlegt wird. Das hat zur Folge, dass der Zulassungsausschuss (und je nach Entfernung auch die Hauptstelle der KV Nordrhein) prüfen wird, ob es durch diese indirekte Sitzverlegung zu einer Verschlechterung der Versorgungssituation kommt. Eine Sitzverlegung ist in diesem Falle jedoch nicht separat zu beantragen.
2. Der zukünftige Angestellte bleibt in seinen bisherigen Praxisräumen tätig. In diesem Fall muss vom anstellenden Arzt eine Zweigpraxisgenehmigung bei der Hauptstelle der KV beantragt werden. Die Genehmigung wird dann ausgesprochen, wenn es durch die Zweigpraxis zu einer Verbesserung der Versorgungssituation am Ort der Zweigpraxis kommt und gleichzeitig zu keiner Verschlechterung der Versorgungssituation am Hauptstandort.

Diese wichtigen Besonderheiten gelten für beide Varianten:

Der Zulassungsverzicht zugunsten einer Anstellung muss beiderseitig (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) mit der ernsthaften Absicht verbunden sein das Beschäftigungsverhältnis für mindestens 3 Jahre fortzuführen. D. h., dass die Beschäftigung des vorbehaltlich verzichtenden bzw. anzustellenden Arztes für mindestens 3 Jahre geplant wird. Endet das Beschäftigungsverhältnis vor Ablauf von 3 Jahren, muss dem anstellenden Arzt (Arbeitgeber) die Nachbesetzung versagt werden (von wenigen Ausnahmen wie z. B. schwerer Krankheit abgesehen). Eine Reduzierung des Beschäftigungsverhältnisses ist im Einzelfall frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

Wenn bei Ausscheiden eines Angestellten kein Angestellter neu beschäftigt wird, kann das RLV nicht beansprucht werden.

Die Beschäftigung von Angestellten kann zu Veränderungen der Honorarsystematik führen. Bitte nehmen Sie in diesem Zusammenhang unbedingt auch Kontakt zu den Ansprechpartnerinnen der Abrechnungsberatung auf.

[Abrechnungsberatung der KV Nordrhein](#)

¹ Auf die weitere Nennung von Arzt bzw. Ärztin und Psychotherapeut bzw. Psychotherapeutin wird verzichtet, stattdessen wird der Begriff „Arzt“ synonym verwendet.

Durch die Aufnahme eines neuen Arztes in das bestehende Software-System der Praxis wird unter Umständen eine neue Lizenz notwendig, die i. d. R. mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Bitte setzen Sie sich vorab mit Ihrem Software-Haus in Verbindung und erkundigen sich dort nach den anfallenden Kosten.

Die Plausibilitätszeiten des vorher zugelassenen Arztes werden nicht übernommen sondern anteilig (abhängig von der vereinbarten Wochenarbeitszeit) berechnet und auf das Plausibilitätszeitprofil des anstellenden Arztes (Arbeitgebers) hinzugerechnet (§ 8 a Abs. 1 Richtlinie gemäß § 106 a SGB V)

Eine Arztstelle darf max. 2 Quartale unbesetzt bleiben – sonst wird der (ggf. anteilige) Vertragsarztsitz wieder in die Bedarfsplanung überführt, bzw. Überversorgung abgebaut.

Genehmigungen im Rahmen der Qualitätssicherung sind vom anstellenden Arzt bzw. anstellende Praxis oder des MVZ's (Arbeitgeber) für jeden angestellten Arzt neu zu beantragen. Erst wenn die entsprechenden Genehmigungen schriftlich bestätigt wurden, können die Leistungen abgerechnet und vergütet werden.

Bitte kontaktieren Sie bei beiden Varianten im Vorhinein Ihren Steuerberater. Sowohl der Ausstieg aus der Praxis als auch die Beschäftigung von Angestellten kann zu steuerlichen Veränderungen führen.

Bitte beachten Sie, dass eine frühzeitige Kontaktaufnahme die Wahrscheinlichkeit der wunschgemäßen Umsetzung Ihrer Planung erhöht.

[Niederlassungsberater
www.kvboerse.de](http://www.kvboerse.de)

¹ Auf die weitere Nennung von Arzt bzw. Ärztin und Psychotherapeut bzw. Psychotherapeutin wird verzichtet, stattdessen wird der Begriff „Arzt“ synonym verwendet.